



## Abstimmungsbeziehung

1. Am Sonntag, den 23. September 2007 **findet im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ein Bürgerentscheid** statt.

**Die Abstimmung erfolgt zur Frage:**  
„**Stimmen Sie für die Aufforderung an das Bezirksamt, in Ablehnung der Drucksache 1911/2 der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf, die Parkraumbewirtschaftung nicht in und um die Wohnquartiere Kaiserdamm, Lietzensee, Amtsgerichtsplatz, Stuttgarter Platz, Halensee, Westfälische Straße und Berliner Straße auszuweiten?**“

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ist in 93 Abstimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 01. September 2007 übersandt worden sind, sind der Abstimmbezirk und das Abstimmungslokal angegeben. Die Adresse Ihres Abstimmungslokals können Sie auch im Bezirkswahlamt erfragen.  
**Die Adresse und Telefonnummer des Bezirkswahlamtes sind im unteren Teil der Bekanntmachung angegeben.**  
Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Nachmittag des Abstimmungstages

zusammen.

3. Die Abstimmungsberechtigten können nur im Abstimmungslokal abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Abstimmungsberechtigten haben einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. Es wird empfohlen, die Abstimmungsbenachrichtigung zur Stimmabgabe mitzubringen, es kann aber auch ohne diese abgestimmt werden. Die Ausgabe der Stimmzettel und das Auffinden im Abstimmungsverzeichnis werden dadurch erleichtert.  
Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.  
Die Stimmzettel müssen von den Abstimmungsberechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungslokals oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Abstimmung sowie die unmittelbar im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmungshandlung möglich ist.

5. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungschein haben, können an der Abstimmung  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungslokal des Bezirks oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Bezirkswahlamt den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig dem Bezirkswahlamt zuleiten, dass dieser dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei dem Bezirkswahlamt abgegeben werden.

Die Abstimmungsberechtigten können ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

**Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

Berlin, den 10. September 2007    Der  
Bezirkswahlleiter

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von  
Berlin**

- Bezirkswahlamt –

Otto-Suhr-Allee 100

10585 Berlin

Telefon: 9029 - 12303

Telefax: 9029 - 12715

E-Mail: [wahlamt@ba-cw.verwalt-berlin.de](mailto:wahlamt@ba-cw.verwalt-berlin.de)